993

Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 AX

1978 | Ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 1978 | Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 78	**Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 15. Dezember 1975 zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen**	993
17. 7. 78	**Gesetz zu dem Vertrag vom 3. November 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen**	997
22. 6. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Kapitalhilfe	999
27. 6. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Gerstheim/Ottenheim	1000
28. 6. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Kapitalhilfe	1001
13. 7. 78	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-schweizerischen Abkommens über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	1003
14. 7. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Aktes des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung	1003

Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 15. Dezember 1975 zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen

Vom 17. Juli 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Luxemburg am 15. Dezember 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen (BGBl. 1969 II S. 1301) unter Bezugnahme auf die am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichnete Satzung der Europäischen Schule (BGBl. 1965 II S. 1041) wird zugestimmt. Das Zusatzprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Juli 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Zusatzprotokoll zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen

Supplementary Protocol to the Protocol of 13 April 1962 on the setting-up of European Schools

Protocole additionnel au protocole du 13 avril 1962 concernant la création d'Ecoles européennes

Die Regierungen

des Königreichs Belgien

des Königreichs Dänemark

der Bundesrepublik Deutschland

der Französischen Republik

Irlands

der Italienischen Republik

des Großherzogtums Luxemburg

des Königreichs der Niederlande

des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland —

ordnungsgemäß vertreten durch

— Herrn J. Deschamps, Botschafter Belgiens in Luxemburg

— Herrn K. V. Skjødt, Direktor, Dänisches Patentamt

— Herrn Dr. Peter Hermes, Staatssekretär, Bundesministerium des Auswärtigen

— Herrn Emile Cazimajou, Gesandter, Stellvertreter des Ständigen Vertreters

— Herrn John Bruton, Parlamentarischer Staatssekretär, Ministerium für Industrie und Handel

— Herrn F. Cattanei, Staatssekretär, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

— Herrn Marcel Mart, Minister für Wirtschaft, den Mittelstand und Fremdenverkehr

— Herrn Th. M. Hazekamp, Staatssekretär, Ministerium für Wirtschaft

— Lord Goronwy-Roberts, Staatsminister, Ministerium für Auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten, Vizepräsident des Oberhauses

The Governments of

the Kingdom of Belgium

the Kingdom of Denmark

the Federal Republic of Germany

the French Republic

Ireland

the Italian Republic

the Grand Duchy of Luxembourg

the Kingdom of the Netherlands

the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland,

Duly represented by:

— Mr J. Deschamps, Belgian Ambassador to Luxembourg

— Mr K. V. Skjødt, Director, Danish Patent Office

— Dr Peter Hermes, State Secretary, Federal Ministry of Foreign Affairs

— Mr Emile Cazimajou, Minister Plenipotentiary, Deputy Permanent Representative

— Mr John Bruton, Parliamentary Secretary, Ministry of Industry and Commerce

— Mr F. Cattanei, State Secretary, Ministry of Foreign Affairs

— Mr Marcel Mart, Minister for Economic Affairs, Small Firms and Tourism

— Mr Th. M. Hazekamp, State Secretary, Ministry of Economic Affairs

The Rt. Hon. The Lord Goronwy-Roberts, Minister of State, Foreign and Commonwealth Office, Deputy Leader of the House of Lords

Les Gouvernements

du Royaume de Belgique

du Royaume de Danemark

de la République Fédérale d'Allemagne

de la République française

de l'Irlande

de la République Italienne

du Grand-Duché de Luxembourg

du Royaume des Pays-Bas

du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord

Dûment représentés par:

— M. J. Deschamps, Ambassadeur de Belgique à Luxembourg

— M. K. V. Skjødt, Directeur, Office danois des brevets

— M. Peter Hermes, Secrétaire d'Etat, Ministère fédéral des Affaires étrangères

— M. Emile Cazimajou, Ministre plénipotentiaire, Représentant permanent adjoint

— M. John Bruton, Secrétaire d'Etat parlementaire, Ministère de l'Industrie et du Commerce

— M. F. Cattanei, Secrétaire d'Etat, Ministère des Affaires étrangères

— M. Marcel Mart, Ministre de l'Economie nationale, des Classes moyennes et du Tourisme

— M. Th. M. Hazekamp, Secrétaire d'Etat, Ministère des Affaires économiques

— Lord Goronwy-Roberts, Ministre adjoint aux Affaires étrangères et au Commonwealth, Vice-président de la Chambre des Lords

GESTÜTZT auf die am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichnete Satzung der Europäischen Schule und das am 15. Juli 1957 in Luxemburg unterzeichnete Zusatzabkommen zur Satzung der Europäischen Schule über die Prüfungsordnung der Europäischen Reifeprüfung,

GESTÜTZT auf das am 13. April 1962 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen,

IN DER ERWÄGUNG, daß es wünschenswert ist, die Wirkung dieses Protokolls der durch das Europäische Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 geschaffenen Europäischen Patentorganisation zugute kommen zu lassen —

HABEN folgendes VEREINBART:

Artikel 1

Ungeachtet des Artikels 1 Absatz 1 des Protokolls vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen kann in München für die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht von Kindern der Bediensteten der Europäischen Patentorganisation eine Europäische Schule gegründet werden.

Andere Kinder, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Patentübereinkommens haben, werden zu dieser Schule ebenfalls zugelassen, und zwar nach Regeln, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen einstimmig festzulegen sind.

Artikel 2

Die Europäische Patentorganisation erhält im Obersten Schulrat einen Sitz und eine Stimme in allen die nach Artikel 1 gegründete Anstalt berührenden Fragen sowie einen Sitz im Verwaltungsrat der Anstalt.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 26 der Satzung wird der Haushalt der nach Artikel 1 dieses Zusatzprotokolls gegründeten Anstalt nach den Bestimmungen einer nach Artikel 4 des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen zu schließenden Vereinbarung finanziert. Der Oberste Schulrat stellt sicher, daß diese Vereinbarung Bestimmungen über die Finanzierung der Anstalt enthält, insbesondere durch die Europäische Patentorganisation.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 7 des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen werden der Haushalts-

HAVING REGARD to the Statute of the European School, signed at Luxembourg on 12 April 1957, and the Annex to the Statute of the European School laying down Regulations for the European Baccalaureate, signed at Luxembourg on 15 July 1957,

HAVING REGARD to the Protocol on the setting-up of European Schools, signed at Luxembourg on 13 April 1962,

WHEREAS it is desirable to extend the benefit of that Protocol to the European Patent Organization, established by the European Patent Convention of 5 October 1973,

HAVE AGREED as follows:

Article 1

Nothwithstanding Article 1 (1) of the Protocol of 13 April 1962 on the setting-up of European Schools, a European School may be set up in Munich for the education and instruction together of children of the staff of the European Patent Organization.

Other children who are nationals of a Member State of the European Economic Community or of a State party to the European Patent Convention will also be admitted in accordance with rules to be adopted unanimously by the Board of Governors of the European Schools.

Article 2

The European Patent Organization shall have a seat and a vote on the Board of Governors on all matters regarding the establishment set up pursuant to Article 1 and a seat on the Administrative Board of the establishment.

Article 3

By way of derogation from Article 26 of the Statute, the budget of the establishment set up pursuant to Article 1 of this Supplementary Protocol shall be financed in a manner to be laid down in an agreement to be concluded under Article 4 of the Protocol on the setting-up of European Schools. The Board of Governors shall ensure that this agreement contains provisions for financing the establishment, in particular by the European Patent Organization.

Article 4

By way of derogation from Article 7 of the Protocol on the setting-up of European Schools, the draft budget

VU le statut de l'Ecole européenne, signé à Luxembourg le 12 avril 1957, et l'annexe au statut de l'Ecole européenne portant règlement du baccalauréat européen, signée à Luxembourg le 15 juillet 1957,

VU le protocole concernant la création d'Ecoles européennes signé à Luxembourg le 13 avril 1962,

CONSIDERANT qu'il est souhaitable d'étendre le bénéfice dudit protocole à l'Organisation européenne des brevets créée par la convention sur le brevet européen du 5 octobre 1973,

SONT CONVENUS de ce qui suit:

Article 1

Nonobstant l'article 1 paragraphe 1 du protocole du 13 avril 1962 concernant la création d'Ecoles européennes, une école européenne peut être créée à Munich pour l'éducation et l'enseignement en commun d'enfants du personnel de l'Organisation européenne des brevets.

D'autres enfants, ayant la nationalité de l'un des Etats membres de la Communauté économique européenne ou de l'un des autres Etats parties à la convention sur le brevet européen, y seront également admis, suivis des règles à fixer, à l'unanimité, par le Conseil supérieur des Ecoles européennes.

Article 2

L'Organisation européenne des brevets obtient un siège et une voix au Conseil supérieur pour toutes les questions relatives à l'établissement créé en application de l'article 1, ainsi qu'un siège au Conseil d'administration de l'établissement.

Article 3

Par dérogation à l'article 26 du statut, le budget de l'établissement créé en application de l'article 1 du présent protocole additionnel est alimenté selon des modalités à fixer dans un accord à conclure conformément à l'article 4 du protocole concernant la création d'Ecoles européennes. Le Conseil supérieur s'assure que cet accord comporte des dispositions relatives au financement de l'établissement, notamment par l'Organisation européenne des brevets.

Article 4

Par dérogation à l'article 7 du protocole concernant la création d'Ecoles européennes, le projet de budget et le

voranschlag und der Jahresabschluß der nach Artikel 1 dieses Zusatzprotokolls gegründeten Anstalt an die Europäische Patentorganisation weitergeleitet.

and the revenue and expenditure accounts of the establishment set up pursuant to Article 1 of this Supplementary Protocol shall be transmitted to the European Patent Organization.

compte de gestion de l'établissement créé en application de l'article 1 du présent protocole additionnel sont transmis à l'Organisation européenne des brevets.

Artikel 5

Dieses Zusatzprotokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der luxemburgischen Regierung als Verwahrregierung der Satzung der Europäischen Schule hinterlegt. Diese Regierung notifiziert die Hinterlegung allen anderen Unterzeichnerregierungen.

Dieses Zusatzprotokoll tritt am Tag der Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde in Kraft.

Dieses Zusatzprotokoll, das in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der luxemburgischen Regierung hinterlegt; diese übermittelt jeder Unterzeichnerregierung eine beglaubigte Abschrift.

Article 5

This Supplementary Protocol shall require ratification. The instruments of ratification shall be deposited with the Government of Luxembourg, as depositary of the Statute of the European School. That Government shall inform all the other signatory Governments of the deposit.

This Supplementary Protocol shall enter into force on the day on which the fifth instrument of ratification is deposited.

This Supplementary Protocol, drawn up in a single original in the Danish, Dutch, English, French, German and Italian languages, all six texts being equally authentic, shall be deposited in the archives of the Government of Luxembourg, which shall transmit a certified copy to each of the signatory Governments.

Article 5

Le présent protocole additionnel sera ratifié. Les instruments de ratification seront déposés auprès du gouvernement luxembourgeois, dépositaire du statut de l'Ecole européenne. Ce gouvernement notifiera le dépôt à tous les autres gouvernements signataires.

Le présent protocole additionnel entrera en vigueur à la date du dépôt du cinquième instrument de ratification.

Le présent protocole additionnel, rédigé en un seul exemplaire, en langues allemande, anglaise, danoise, française, italienne et néerlandaise, qui font égalment foi, sera déposé dans les archives du gouvernement luxembourgeois, qui en remettra une copie certifiée conforme à chacun des gouvernements signataires.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Luxemburg am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertfünfundsiebzig.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned Plenipotentiaries have affixed their signatures below this Protocol.

DONE at Luxembourg on the fifteenth day of December in the year one thousand nine hundred and seventy-five.

EN FOI DE QUOI, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent protocole.

FAIT à Luxembourg, le quinze décembre mil neuf cent soixante-quinze.

Pour le Gouvernement du Royaume de Belgique
Voor de Regering van het Koninkrijk België
J. Deschamps

På Kongeriget Danmarks vegne
K. V. Skjødt

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Hermes

Pour le Gouvernement de la République française
Emile Cazimajou

For the Government of Ireland
John Bruton

Per il Governo della Repubblica italiana
F. Cattanei

Pour le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
Marcel Mart

Voor de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden
Th. M. Hazekamp

For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
Goronwy-Roberts

Gesetz zu dem Vertrag vom 3. November 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen

Vom 17. Juli 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 3. November 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Juli 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Österreich,

in dem Wunsche, Fragen der Amtshaftung in den beiderseitigen Beziehungen zu regeln,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Angehörige des einen Vertragsstaates können nach den im anderen Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Amtshaftung unter den gleichen Bedingungen Ansprüche geltend machen wie die Angehörigen des anderen Vertragsstaates.

Artikel 2

(1) Wer Angehöriger eines Vertragsstaates im Sinne dieses Vertrages ist, bestimmt sich nach dem Recht dieses Vertragsstaates.

(2) Angehörige eines Vertragsstaates im Sinne dieses Vertrages sind auch juristische Personen und andere parteifähige Gebilde, die ihren tatsächlichen und, wenn ein solcher bestimmt ist, ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten haben oder, wenn ein Sitz nicht besteht, dort gelegen sind.

(3) Die Regierungen der Vertragsstaaten können diesen Vertrag durch Vereinbarung auf Staatenlose ausdehnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der beiden Vertragsstaaten haben.

Artikel 3

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

Das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 5

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. Er findet Anwendung, wenn das schädigende Verhalten nach dem Inkrafttreten des Vertrages stattgefunden hat.

Artikel 6

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie dem anderen Staat notifiziert wurde.

(2) Tritt der Vertrag infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die Fälle weiter, in denen das schädigende Verhalten vor Außerkrafttreten des Vertrages stattgefunden hat.

GESCHEHEN zu Bonn, am 3. November 1977 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Genscher

Für die Republik Österreich

Pahr

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Kapitalhilfe

Vom 22. Juni 1978

In Bangkok ist am 29. Mai 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 29. Mai 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Juni 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Thailand

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Thailand beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Thailand oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Nam Pong-Bewässerungsvorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 25 Millionen DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen der Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Thailand, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Thailand stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Zusammenhang mit den Darlehensvereinbarungen in Thailand erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Thailand überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Thailand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bangkok am 29. Mai 1978 (2521 B. E.) in zwei Urschriften, jede in deutscher, thailändischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des thailändischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Edgar von Schmidt-Pauli
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des Königreichs Thailand

Upadit Pachariyangkun
Minister des Auswärtigen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Gerstheim/Ottenheim

Vom 27. Juni 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 31. März 1978 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Gerstheim/Ottenheim (BGBl. II S. 381) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Mai 1978

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist auf Grund des Notenwechsels vom 26. April 1978 die Vereinbarung vom 14. Februar 1978 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Gerstheim/Ottenheim (BGBl. II S. 382) in Kraft getreten.

Bonn, den 27. Juni 1978

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Günter Hartkopf

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Kapitalhilfe

Vom 28. Juni 1978

In Kinshasa ist am 17. Mai 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. Mai 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Juni 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Exekutivrat der Republik Zaire —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zaire,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Zaire beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Exekutivrat der Republik Zaire oder anderen von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Darlehnsnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zur Finanzierung von Flußfähren, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 11 Millionen DM (elf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Der Exekutivrat der Republik Zaire, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, und die Zentralbank der Republik Zaire werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Der Exekutivrat der Republik Zaire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Zaire erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Exekutivrat der Republik Zaire überlassen bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen und zairischen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften ohne Diskriminierung die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für dieses Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Exekutivrat der Republik Zaire innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald der Exekutivrat der Republik Zaire der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Zaire erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Kinshasa am 17. Mai 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Der Vizekanzler und Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Für den Exekutivrat der Republik Zaire

Der Vizepräsident des Exekutivrats
und Staatskommissar für Auswärtige Angelegenheiten
und Internationale Zusammenarbeit
Karl-i-Bond

Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-schweizerischen Abkommens über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt

Vom 13. Juli 1978

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Verbalnote vom 5. Juli 1978 unter Bezugnahme auf Artikel 4 Abs. 1 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. 1962 II S. 877) in Verbindung mit den Vereinbarungen vom 2. Dezember 1977 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen an den Grenzübergängen

Grenzacherhorn/Riehen–Grenzacherstraße und

Schlatt a. R./Thayngen–Schlatt

(BGBl. 1977 II S. 1397, 1399) folgendes mitgeteilt:

Die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich auf die Grenzabfertigung beziehen, gelten nach den Bestimmungen des Abkommens vom 1. Juni 1961 in den auf schweizerischem Gebiet gelegenen Zonen der Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Grenzacherhorn/Riehen-Grenzacherstraße wie in der Gemeinde Grenzach-Whylen und am Grenzübergang Schlatt a. R./Thayngen–Schlatt wie in der Gemeinde Hilzingen.

Bonn, den 13. Juli 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Aktes des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung

Vom 14. Juli 1978

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1977 zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (BGBl. 1977 II S. 733) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Akt nach seinem Artikel 16

am 1. Juli 1978

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 14. Juli 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Baum

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 329. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 130 vom 15. Juli 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 130 vom 15. Juli 1978 kann zum Preis von 1,50 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.